

Anlage 1 zur TSV-Satzung

Mustergeschäftsordnung des TSV Schwarzenbek von 1899 e. V.

Präambel

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 der Satzung des TSV Schwarzenbek von 1899 e. V. (nachfolgend TSV genannt) erlässt die **MUSTER**-Abteilung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung der Abteilung hat die Anforderungen dieser Mustergeschäftsordnung zu berücksichtigen.

§ 1 Allgemeines

1. Die **MUSTER**-Abteilung ist eine unselbständige Abteilung im TSV. Sie besteht aus denjenigen Mitgliedern des TSV, die sich ihr zur Ausübung und/oder Förderung der in ihr betriebenen Sportarten angeschlossen haben.
2. Grundlage der Mitgliedschaft ist die Satzung des TSV in der derzeit gültigen Fassung. Mit dem Beitritt zur Abteilung erfolgt gleichzeitig der Beitritt zum TSV unter Anerkennung der TSV-Satzung.
3. Diese Geschäftsordnung ist als Ergänzung der TSV-Satzung zu verstehen und regelt die Verfahren innerhalb der Abteilung und deren spezifischen Besonderheiten. Die Grundsätze der TSV-Satzung bleiben dadurch unberührt.

§ 2 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

1. Abteilungsversammlung
2. Abteilungsleitung
3. Jugendversammlung

§ 3 Abteilungsversammlung

1. Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung. Sie ist jährlich nach der Delegiertenversammlung des TSV, jedoch vor dem 15.04. des auf die letzte Delegiertenversammlung folgenden Jahres durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch die Abteilungsleitung. Die Mitglieder sind hierzu unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Einladung hat zu erfolgen: schriftlich durch einfachen Brief oder Drucksache oder durch Veröffentlichung im Schaukasten der Abteilung oder durch Veröffentlichung in derjenigen Tageszeitung, in der die Veröffentlichungen des Amtsgerichtes Schwarzenbek erscheinen (Bergedorfer Zeitung/Lauenburgische Landeszeitung) jeweils zum Zeitpunkt der Einladung zu erfolgen.
2. Regelmäßige Beratungsgegenstände sind:
 - a) Bericht der Abteilungsleitung und Aussprache
 - b) Berichte des/der Kassenswartes/in, der Kassensprüfer und Aussprache
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung
 - d) Neuwahlen von Abteilungsleitung und Kassensprüfern
 - e) Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung
3. Bei allen Wahlen und Abstimmungen, außer denen zur Delegiertenversammlung des TSV, sind stimmberechtigt:
 - a) die Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben

b) für jugendliche Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, deren gesetzliche Vertreter, wobei auf jedes Mitglied eine Stimme entfällt.

Bei den Wahlen zur Delegiertenversammlung des TSV sind stimmberechtigt:

- a) die volljährigen Mitglieder der Abteilung
- b) für jugendliche Mitglieder der Abteilung deren gesetzliche Vertreter, wobei auf jedes Mitglied eine Stimme entfällt.

4. Anträge, über die in der Abteilungsversammlung beraten werden soll, müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich bei dem / der Abteilungsleiter / in eingehen und können dort bis zur Abteilungsversammlung eingesehen werden. Dringlichkeitsanträge können auch noch in der Versammlung gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen worden ist. Die Änderung bedarf der Zustimmung des TSV-Vorstandes.

6. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn die Abteilungsleitung es für erforderlich hält oder 1/10 aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Beratungspunkte beantragen.

§ 4 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus **MUSTER** volljährigen Mitgliedern des Vereins:

- a) Abteilungsleiter/in
- b) Stellvertretende/r Abteilungsleiter/in
- c) Kassenwart/in
- d) Schriftführer/in
- e) sowie dem/der
- f) Jugendwart/in

Alternativ kann ein Teamvorstand gebildet werden, der sich sinngemäß an den Vorgaben der TSV-Satzung zum TSV-Vorstand orientiert.

2. Der Abteilungsleitung obliegen die sportliche und finanzielle Geschäftsführung der Abteilung. Sie ist keine Rechtsperson im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

3. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens **MUSTER** ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme desjenigen den Ausschlag, der die Beschlussfassung leitet.

4. Die Abteilungsleitung ist für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig, soweit nicht ausdrücklich durch diese Geschäftsordnung oder die TSV-Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

5. Bei ihrer Geschäftsführung haben seine Mitglieder die Bestimmungen der TSV-Satzung zu beachten. Sie sind nicht befugt, den Verein zu verpflichten, soweit es sich nicht um Bargeschäfte handelt, die im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereinsvermögens aus der Abteilungskasse bestritten werden können. Die Finanz- und Wirtschaftsordnung des TSV ist zu beachten.

6. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, Mitglieder ganz oder teilweise vom Trainingsbetrieb

auszuschließen, solange sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, sowie im Fall schwerer Unsportlichkeit oder vereinsschädigendem Verhalten eine Sperre auf Zeit auszusprechen. Ein solcher Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der Abteilungsleitung. Auf § 16 Abs. 2 der TSV-Satzung wird hingewiesen.

§ 5 Wahlen

1. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der Abteilungsversammlung jeweils für zwei Jahre einzeln gewählt.
2. Die Abteilungsversammlung wählt ferner zwei Kassenprüfer und zwar umschichtig für zwei Jahre.
3. § 14 (Wahlen) der TSV-Satzung ist sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung wählt eine/n Jugendwart /in, der / die Mitglied der Abteilungsleitung ist. Er / Sie muss zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige bedürfen des schriftlichen Einverständnisses ihrer Erziehungsberechtigten, das der Abteilungsversammlung vorzulegen ist.
2. Für alle Belange der Jugendversammlung gilt die Jugendordnung des TSV im übertragenen Sinn.

§ 7 Ausschüsse

1. Die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitung können die Einsetzung ständiger oder für einen vorübergehenden Zweck zu bildender Ausschüsse beschließen.
2. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Abteilung kann der Schiedsausschuss des TSV angerufen werden.

§ 8 Kassenprüfung

1. Es gilt §17 der TSV-Satzung im übertragenen Sinn.
2. Der Kassenwart hat einen schriftlichen Kassenbericht im Januar des Folgejahres zu erstellen.
Dieser Bericht ist mit den Belegen 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Abteilungsversammlung für die beiden Kassenprüfer zur Kassenprüfung bereitzuhalten und sodann der Abteilungsversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer haben den Kassenbericht anhand der Prüfungsbelege zu überprüfen und der Abteilungsversammlung das Prüfungsergebnis vorzutragen.
3. Über festgestellte Mängel müssen die Kassenprüfer die Abteilungsleitung informieren oder – falls sie es für notwendig erachten - die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung beantragen.
4. Der Kassenbericht der Abteilung ist dem/r Schatzmeister/in des TSV bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Der durch die Kassenprüfer geprüfte Kassenbericht der Abteilung und die Zusammenfassung des Kassenbuches ist dem/r Schatzmeister/in des TSV bis zum

31.03. des Folgejahres vorzulegen. Der/Die Schatzmeister/in des TSV hat darüber hinaus das Recht, das Kassenbuch der Abteilung jederzeit einzusehen, bzw. eine vom Vorstand des TSV beauftragte Person mit der Einsicht zu betrauen.

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

1. Jedes Mitglied der Abteilung hat das Recht, Vorschläge für eine Änderung der Abteilungsspezifischen Teile dieser Geschäftsordnung zu unterbreiten. Änderungen kann die Abteilungsversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

Auf den Tagesordnungspunkt ist bei der Einladung besonders hinzuweisen. Die Änderung wird erst nach Genehmigung durch den TSV-Vorstand wirksam.

2. Änderungen der Mustergeschäftsordnung, die alle Abteilungen betreffen, sind nur durch den erweiterten Vorstand möglich.

§ 10 Aufgabenverteilung in der Abteilungsleitung

Individuell je Abteilung.

§ 11 Abteilungsindividuelle Regelungen

Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Abteilungsversammlung vom **MUSTER** und nach Genehmigung des TSV-Vorstands sofort in Kraft.

§ 12 Inkrafttreten

Die Musterordnung für die Abteilung tritt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes vom **24.02.2010 mit dem 01. März 2010** in Kraft.

Schwarzenbek, den
Vorstand